

Aux termes de l'art. 101 CPS, est réputée contravention l'infraction passible des arrêts ou de l'amende ou exclusivement de l'amende (art. 101). Or, d'après la loi fédérale sur les maisons de jeux, la première infraction à cette loi n'est punie que de l'amende et doit être ainsi qualifiée contravention. La condamnation prononcée par le Tribunal de police de Lausanne le 5 novembre 1937 ne pouvait donc être retenue pour motiver l'expulsion du recourant et l'arrêté attaqué doit par conséquent être annulé.

Le Tribunal prononce :

Le recours est admis et l'arrêté du Conseil d'Etat du canton de Genève du 20 avril 1948 confirmant la décision d'expulsion prononcée par le Département de justice et police de ce même canton le 19 novembre 1940 est annulé.

49. Urteil vom 14. Oktober 1948 i. S. Wiesmann gegen Gemeinde Weinfelden und Regierungsrat des Kantons Thurgau.

Beschränkung der Freizügigkeit wegen Wohnungsnot, Art. 19 ff. BMW.: Wer vermehrten Wohnraum in Anspruch nehmen muss, hat jedenfalls dann, wenn mit dem bisherigen Wohnsitz nicht unerhebliche Unzukömmlichkeiten für die Berufsausübung verbunden sind, Anspruch auf Zuzug an den Arbeitsort.

Restriction de la liberté d'établissement en raison de la pénurie de logements, art. 19 sv. APL.: Celui qui prouve avoir besoin d'un logement plus grand a le droit de s'établir à l'endroit où il exerce son activité, lorsque les inconvénients qu'il a éprouvés dans l'exercice de sa profession au lieu du précédent domicile se sont révélés d'une certaine importance.

Limitazione della libertà di domicilio e di dimora a motivo della penuria di alloggi, art. 19 sgg. DPA: Colui che ha bisogno di un alloggio più grande ha il diritto di stabilirsi nel luogo dove lavora, se il domicilio presente offre degl'inconvenienti rilevanti per l'esercizio della professione.

A. — Der Beschwerdeführer wohnte bisher in Müllheim (Thurgau) bei seinen Eltern. Das Dorf Müllheim liegt von der SBB-Linie Frauenfeld-Romanshorn etwa 20-25 Minuten entfernt. Die Bahnfahrt nach Weinfelden nimmt 9 Minuten,

diejenige nach Frauenfeld 4 Minuten mehr in Anspruch. Ausserdem liegt Müllheim an der Postautolinie Müllheim-Ermatingen. Der Beschwerdeführer arbeitet als sog. Service-Mechaniker im Dienst der Firma Hoover-Apparate A.G. in Zürich. Er hat die Kundschaft der Firma in der Ostschweiz, hauptsächlich im Kanton Thurgau zu besuchen. Für die Reise benützt er die Bahn.

Im April 1945 ersuchte Wiesmann den Gemeinderat von Weinfelden um die Niederlassung. Er begründete das Gesuch damit, er gedenke sich in nächster Zeit zu verhelichen und seinen künftigen Wohnsitz nicht nur im eigentlichen Zentrum seines Arbeitsgebietes, sondern auch an einem Orte zu nehmen, der ihm das Aufsuchen der Kundschaft im Hinblick auf bessere Zugverbindungen ohne grössere Zeitverluste ermögliche. Das Gesuch wurde abgewiesen, ebenso ein weiteres Begehren vom 5./24. Mai. Am 8. Juni 1948 verehelichte sich Wiesmann und mietete in Weinfelden eine Wohnung. Doch wies der Regierungsrat des Kantons Thurgau die Beschwerde Wiesmanns gegen die Niederlassungsverweigerung mit Entscheid vom 3. August 1948 ab, im wesentlichen mit der Begründung: Wenn auch Weinfelden wahrscheinlich der für die Tätigkeit des Beschwerdeführers bestgelegene Ort sei, so sei der Gesuchsteller doch nicht unbedingt darauf angewiesen, sich dort niederlassen zu können. Er könne vielmehr seinem Beruf von mancher andern Gemeinde aus nachgehen. Die damit verbundenen Unzukömmlichkeiten seien nicht derart, dass sie eine unzumutbare Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers darstellen würden.

B. — Mit der staatsrechtlichen Beschwerde wird beantragt, den Entscheid des Regierungsrates aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen angebracht: In Müllheim habe der Beschwerdeführer keine Wohnung gefunden, wohl aber in Weinfelden. Daraus, dass sich der bisherige Familienaufenthalt in Müllheim befunden habe, ergebe sich übrigens keine Pflicht des Beschwerdeführers, daselbst Wohnsitz zu nehmen. Er könne innerhalb seines Tätig-

keitsgebietes wohnen, wo er eine Wohnung finde, und sei daher befugt, die Niederlassung in Weinfeldern zu verlangen, das auch für die Berufsausübung der geeignetste Ort sei. In einer andern Gemeinde bestehe keine Aussicht, die Niederlassung zu erhalten.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Thurgau und der Gemeinderat von Weinfeldern beantragen die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Im Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Gerber (BGE 73 I 294 Erw. 1) und in den dort genannten weiteren Entscheiden ist ausgesprochen, dass der Reisende einen Anspruch darauf hat, sich in einer Gemeinde des Gebietes niederzulassen, das ihm für seine Tätigkeit angewiesen ist. Vorbehalten blieb der Fall, wo dem Gesuchsteller zuzumuten ist, der Reisetätigkeit vom bisherigen Wohnort aus nachzugehen. Das Urteil spricht zwar vom bisherigen Wohnort ausserhalb des Reisegebietes. Doch sollte damit nicht erklärt werden, der Anspruch könne gegebenenfalls nicht auch bestehen, wenn sich der bisherige Wohnort bereits innerhalb des Tätigkeitskreises befindet. Wenn er z. B. von der Bahn, die der Gesuchsteller benützen muss, weit entfernt ist, oder wenn er abseits des eigentlichen Tätigkeitsgebietes liegt, sodass die Beibehaltung des Wohnortes grössere Zeitverluste oder andere erhebliche Unzukömmlichkeiten zur Folge hat, kann der Gesuchsteller einen Anspruch darauf haben, sich an einem Ort niederzulassen, mit dem diese Unzukömmlichkeiten nicht verbunden sind.

Der Wohnort Müllheim hat für den Beschwerdeführer, dessen Kundschaft sich in der Ostschweiz, speziell im Kanton Thurgau befindet, gewisse, nicht unerhebliche Unzukömmlichkeiten für die Ausübung des Berufes zur Folge. Der Weg vom Dorf zur Station (ca. 1800 m) nimmt 20-25 Minuten in Anspruch (die Autopostverbindung Müllheim-Ermatingen fällt für die Verbindung zwischen

Dorf und Station praktisch nicht in Betracht). Schon dies bedeutet, besonders während der kalten Jahreszeit oder bei schlechter Witterung, eine merkliche Unzukömmlichkeit. Dazu kommt, dass dem Beschwerdeführer von der Station Müllheim-Wigoltingen keine direkten Züge zur Verfügung stehen. Um Schnellzüge oder Seitenlinien (Mittelthurgaubahn usw.) zu erreichen, müssen zunächst andere Stationen aufgesucht werden. Es kann daher nicht in Abrede gestellt werden, dass die für den Beschwerdeführer mit dem Wohnort Müllheim verbundene Zeitversäumnis durch Wohnsitznahme in Weinfeldern erheblich vermindert und ihm die Berufsausübung auch deshalb wesentlich erleichtert würde, weil er von Weinfeldern aus den Anschluss an direkte Züge, an die Strecke Kreuzlingen-Wil-Wattwil und damit auch eine bessere Verbindung mit der Linie Winterthur-St. Gallen-Rorschach hätte. Das wird auch vom Regierungsrat nicht bestritten, sondern im angefochtenen Entscheid anerkannt, wenn dort ausgeführt wird, Weinfeldern wäre für die Tätigkeit des Beschwerdeführers wahrscheinlich der bestgelegene Ort. Dass dieser darauf nicht unbedingt angewiesen ist, worauf der Regierungsrat abstellen will, ist unerheblich. Art. 19 f. BMW verlangt kein solches unbedingtes Angewiesensein auf einen bestimmten Ort, sondern bezeichnet die Niederlassung schon als gerechtfertigt, wenn dort das Wohnen bloss angezeigt ist.

2. — Ob die für den Beschwerdeführer mit dem bisherigen Wohnort verbundenen Nachteile so erheblich sind, dass sie für sich allein die Niederlassung in Weinfeldern zu rechtfertigen vermöchten, kann jedoch dahingestellt bleiben.

Wenn zu entscheiden ist, ob die Niederlassung zu erteilen ist in der Gemeinde der Berufsausübung, oder, wenn diese sich nicht auf eine einzelne Gemeinde beschränkt, im Zentrum des Tätigkeitsgebietes, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu berücksichtigen, ob der Gesuchsteller vermehrten Wohnraum in Anspruch

nehmen muss, also eine Wohnung benötigt, wo er bisher mit einem einzelnen Zimmer auskam oder bei Angehörigen wohnen konnte. Das ist regelmässig der Fall, wenn der Gesuchsteller, der bisher bei Angehörigen wohnte, sich verhehlicht, oder wenn er mit Eltern, Kindern oder Geschwistern, von denen er sich getrennt hatte, die Familiengemeinschaft wieder aufnehmen will. Die Berücksichtigung dieses Umstandes erscheint als gerechtfertigt deshalb, weil bei vermehrtem Wohnbedarf in der in Betracht fallenden Gemeinde ohnehin eine weitere Wohnung zur Verfügung gestellt werden muss. Besteht sowohl in der bisherigen Wohngemeinde als in der Gemeinde der Berufstätigkeit Wohnungsnot, so ist es gegeben, dass der Gesuchsteller die Wohnung dort bezieht, wo die Niederlassung im Hinblick auf die Berufstätigkeit als angezeigt erscheint. In den bisher vom Bundesgericht beurteilten Fällen (Urteile vom 2. Oktober 1947 i. S. Beffa und i. S. Rothenbühler) lagen freilich noch mehr als beim Beschwerdeführer andere Gründe vor, die für die Niederlassung am Tätigkeitsort sprachen. Dass sich jene Beschwerdeführer verhehlichen wollten, wirkte sich als einer der Gründe aus, die für den Zuzug sprachen. Es brauchte daher nicht entschieden zu werden, ob die Erwägung, der vermehrte Wohnbedarf müsse aus dem dargelegten Grunde berücksichtigt werden, nicht dazu führt, den Anspruch auf Niederlassung auch anzuerkennen, wenn sich aus der Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes keine merklichen Schwierigkeiten ergeben. Die Frage kann auch heute offen bleiben. Denn dass der Beschwerdeführer, der bisher bei den Eltern gewohnt hat, nunmehr eine eigene Wohnung benötigt, muss jedenfalls in Verbindung mit den unter Erwägung 1 hievorigen Verhältnissen genügen, um die Niederlassung in Weinfelden zu rechtfertigen. Dafür spricht zudem, dass sich die Unzukömmlichkeiten bei Niederlassung der Familie in Müllheim noch vermehren würden, weil sie sich auch für die Familiengemeinschaft ungünstig auswirken müssten. Indem der Regierungsrat

diese besondern Verhältnisse nicht berücksichtigt und dem Beschwerdeführer die nachgesuchte Niederlassung auch auf den Zeitpunkt der Verhehlichung verweigert hat, hat er einen Umstand übersehen, der beim Entscheid hätte gewürdigt werden müssen, was zur Aufhebung des Entscheides führt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Gemeinderat von Weinfelden angewiesen, dem Beschwerdeführer die Niederlassung zu erteilen.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

50. Urteil vom 28. Oktober 1948 i. S. Juzi gegen Kantone Bern und Schaffhausen.

Doppelbesteuerung ; Verwirkung des kantonalen Besteuerungsrechts bei verspäteter Veranlagung :

1. Die Verwirkung tritt auch bei der Erbschaftssteuer ein.
2. Die Einrede der Verwirkung kann nur von den am Doppelbesteuerungsstreit beteiligten Kantonen, nicht vom Steuerpflichtigen selbst erhoben werden.
3. Ein Kanton, der in Kenntnis des Sachverhalts und in offensichtlicher Missachtung eines allgemein anerkannten Rechtsatzes in die Steuerhoheit eines andern Kantons eingreift, kann sich nicht auf die Verwirkung berufen.

Double imposition ; déchéance du droit d'imposition d'un canton en cas d'établissement tardif de l'assiette de l'impôt :

1. La déchéance est aussi applicable en matière de droit de mutation.
2. L'exception de déchéance ne peut être élevée par le contribuable, mais seulement par les cantons intéressés au litige né de la double imposition.
3. Le canton qui, en toute connaissance de cause et au mépris évident d'un principe juridique généralement admis, empiète sur la souveraineté fiscale d'un autre canton ne peut invoquer la déchéance du droit de ce canton.

Doppia imposta ; perenzione del diritto d'imposizione del fisco cantonale in caso di tassazione tardiva :

1. La perenzione è applicabile anche in materia d'imposta successoria.